

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. JANUAR 2004

Text: Christian KRINGS

In seiner ersten Sitzung des neuen Jahres behandelte der Stadtrat folgende Tagesordnungspunkte:

- Dreijahresplan: Projekt der Neugestaltung des „Windmühlenplatzes“, auch „An den Linden“ genannt. Dieses Projekt war für eine Schätzsumme von 461.558 € im Dreijahresplan 2003 eingereicht worden. Da bis zum 31.12.2003 aber keine definitive Zusage seitens des Ministeriums aus Namür vorlag, mussten die Arbeiten am 28.01.2004 zunächst in einem Übergangsdreijahresplan eingetragen werden, um in der gleichen Sitzung als erstes Projekt im neuen Dreijahresplan 2004 – 2006 aufgenommen zu werden. Die zu erwartenden Subsidien liegen bei 80%, da mit der Neugestaltung des Windmühlenplatzes auch eine Reihe von Verkehrssicherungsmaßnahmen vor der Städtischen Schule eingeplant wurden.
- Der Rat genehmigte das Anlegen einer Verbindungsleitung von Setz nach Rödgen zum Schätzpreis von 111.000 €. Die Kosten werden zu 100% über den Produktionsdienst der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft finanziert, die für die Wasserversorgung in der Altgemeinde Lommersweiler zuständig ist.
- Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls verschiedene Forstarbeiten, so Aufforstungsarbeiten im Revier Hunnert/Recht, wo rund 18.000 Fichten und 7000 Buchen zum Preis von 39.612 € angepflanzt werden. Die Wallonische Region unterstützt diese Arbeiten mit 17.000 €. Im Revier Emmels werden Hochstungsarbeiten für 4680 € ausgeführt. Die gewöhnlichen Forstarbeiten des Jahres 2004, die sich auf 139.000 € belaufen, wurden ebenfalls genehmigt.
- Der Rat genehmigte die kostenlose Übernahme der Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen der zweiten Phase der Erweiterung der Industriezone II von der SPI +.
- Einstimmig gab der Rat ein günstiges Gutachten zur Erweiterung der Industriezone „Steiner Berg“ um 42 ha ab. Nach der Veröffentlichung der Akte hatte es zwar mehrere Einsprüche seitens der Bevölkerung aus dem Ortsteil Hundheim/Rodt gegeben, die aber in einer Konzertierungsversammlung ausgiebig mit den Betroffenen ausdiskutiert wurden.
- Der Rat beschloss ein Abkommen mit der Gemeinde Amel in Sachen vorbeugender Brandschutz.
- Ebenfalls genehmigte der Rat einige kleinere Immobilientransaktionen in Neidingen und Recht sowie einen Tausch zwischen der Stadt und der Wallonischen Region, damit der Baugrund für die neue Wasseraufbereitungsanlage im „Rodter Venn“ Eigentum der Gemeinde werden kann
- Der Rat beschloss dem Ministerium der Wallonischen Region die V.O.G „Wohnraum für alle“ zur Anerkennung als soziale Immobilienagentur vorzuschlagen. Dann könnte diese Organisation in den Genuss von zusätzlichen Subsidien kommen.
- Nach einer langen und engagiert geführten Diskussion beschloss der Rat mit 10 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Bau des Windparks in Neidingen nicht auszuführen. Begründet wird dies mit der mehrheitlichen Ablehnung des Projektes durch die Bevölkerung von Neidingen und Galhausen. Allgemein wurde zutiefst bedauert, dass dieses für die Umwelt so wichtige Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Die Mehrheit der Ratsmitglieder wollte sich aber an die Zusage halten die Meinung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Bei der Diskussion wurde auch argumentiert, dass eine solche Befragung eigentlich auf dem gesamten Gemeindegebiet hätte durchgeführt werden müssen, weil die Anlage von Windrädern von übergeordnetem Interesse sei.
- Einstimmig beschloss der Rat die Übernahme einer Finanzgarantie für das mögliche Defizit des Notarztdienstes in der Eifel, der von der Klinik St. Vith gewährleistet wird. Diese Garantie betrifft eine Höchstsumme von 265.000 €, die proportionell zur Bevölkerung von den 5 Eifelgemeinden getragen werden soll.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. JANUAR 2004

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Dreijahresplan: Projekt 2003/1. Neugestaltung des Platzes „An den Linden“. Aufnahme des Projektes in einen Übergangsdreijahresplan 2004-2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Ministers der Wallonischen Region betreffend die Aufstellung der Dreijahrespläne 2004-2006;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Wallonischen Region vom 13. Januar 2004 betreffend die Projekte, für die im Rahmen des Dreijahresplanes 2001-2003 bis Ende 2003 keine endgültige Zuschusszusage auf Projekt erteilt wurde;

In Anbetracht dessen, dass für das Projekt „Neugestaltung des Platzes An den Linden“ – welches im Dreijahresplan an Priorität 1 des Jahres 2003 berücksichtigt wurde – bis Ende 2003 keine Zuschusszusage erfolgt ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zur Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ mit einer Kostenschätzung von 461.558,00 € in einen Übergangsdreijahresplan 2004-2006 einzutragen.

Artikel 2: Die Bezuschussung dieses Projektes im Rahmen des Dreijahresplanes 2004-2006 zu beantragen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Wallonischen Region zur weiteren Veranlassung zugestellt.

2. Dreijahresplan 2004-2006. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 26.11. 2003. Anpassung des Dreijahresplanes. Aufnahme der im Übergangsdreijahresplan aufgenommenen Projekte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 01. Dezember 1988, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989 und vom 30. April 1990, betreffend die durch die Wallonische Region für bestimmte Investitionen gewährten Subsidien;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 24. Oktober 2003 betreffend die Erstellung der Dreijahrespläne für die Jahre 2004 bis 2006;

Aufgrund des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellten Dreijahresplans für die ab dem 01.01. 2004 auszuführenden Arbeiten;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage betreffend die Aufnahme des Projektes zur Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in einen Übergangsdreijahresplan;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 26.11. 2003 wie folgt abzuändern:

Artikel 1: Den durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellten Dreijahresplan für die in der Periode vom 01.01. 2004 bis zum 31.12. 2006 auszuführenden subsidierten Arbeiten wie folgt zu genehmigen:

JAHR 2004

Projekt 1: Übergangsdreijahresplan (PTT): Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in ST.VITH 461.558,00 €

Projekt 2: Außergewöhnlicher Wegeunterhalt auf verschiedenen Gemeindewegen innerhalb der Gemeinde gemäß beiliegender Liste 564.734,23 €

JAHR 2005

Projekt 1: Erneuerung von Wegen und Plätzen in Ortszentren
1a) Bahnhofstraße ST.VITH 218.146,00 €
1b) Hinderhausen: Oberst-Crombach 237.977,00 €

1c) Platz „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH 138.820,00 €
TOTAL 594.943,00 €

JAHR 2006

Projekt 1: ST.VITH. Ehemaliges Bahnhofsgelände.

Erschließungsinfrastruktur 400.000,00 €

Artikel 2: Als Vergabeart für erwähnte Aufträge die beschränkte bzw. öffentliche Ausschreibung zu wählen.

Artikel 3: Die im Dekret der Wallonischen Region vom 01. Dezember 1988 vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

3. Wallonische Wassergesellschaft. Sicherheitsausbau des Netzes von Setz durch Verbindung mit dem Gemeindefnetz von Rödgen. Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit den Sicherheitsausbau des Netzes von Setz durch eine Verbindung mit dem Gemeindefnetz von Rödgen auszuführen;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 111.701,00 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten durch die eigenen Mittel der Wallonischen Wassergesellschaft finanziert werden;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten zu ihrem Gestehungspreis immobilisiert werden und dass die neue Investition zu 100% im Rahmen des Produktionsdienstes amortisiert wird;

Aufgrund der Artikel 1, 2, 8, 26 und 37 vom Dekret vom 07. März 2001 über die Reform der Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft, die die Benennung Wallonische Wassergesellschaft erhält;

Aufgrund des Artikels 2 der Satzungen derselben;

Aufgrund der Artikel 117, 123, 135 §1, 234, 236, 247 und 248 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 29.12. 2003;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausführung des Sicherheitsausbaus des Netzes von Setz durch Verbindung mit dem Gemeindefnetz von Rödgen, sowie deren Finanzierungsweise zu genehmigen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in doppelter Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

4. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. 08/04. Aufforstungsarbeiten Revier Recht, Hunnert. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 19. November 2003, Nr. 08/04, in Höhe von 39.612,14 € (MwSt. einbegriffen) für die Wiederaufforstung mittels Fichten und Buchen im Revier Recht, Hunnert, Distrikte 262/2, 263/1+2, 250/5;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 39.612,14 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. 03/04. Hochastungsarbeiten in den Fichtenbeständen. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 13. November 2003, Nr. 03/04, in Höhe von 4.680,00 € für Hochastungsarbeiten in den Fichtenbeständen;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 4.680,00 € zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

6. Gewöhnliche Forstarbeiten für das Jahr 2004. Genehmigung des Kostenanschlages der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 14. November 2003 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 139.700 €;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 139.700 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2004 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 vorzusehen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

7. Industriezone II ST.VITH. Erweiterung. Phase 2. Übernahme der Wegeinfrastruktur.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass bei der Erschließung der Industriezone II ST.VITH, Erweiterung, Phase 2, seitens der SPI+ eine neue Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen angelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass diese Infrastruktur noch immer im Besitz der SPI+ ist;

Aufgrund des Beschlusses des Exekutivbüros der SPI+ vom 21. November 2003, laut welchem der Stadt ST.VITH die vorgenannte Infrastruktur kostenlos übergeben werden soll;

Aufgrund der beiliegenden Vermessungspläne, erstellt durch das Studienbüro SCHMITZ in SPA;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 274;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die gesamte Wegeinfrastruktur der Erweiterung (Phase 2) der Industriezone II mit allen Nebenanlagen, gemäß beiliegendem Vermessungsplan, kostenlos von der SPI+ zu übernehmen und ins öffentliche Gemeindewegenetz einzuverleiben.

Artikel 2: Die Übergabe erfolgt kostenlos.

Artikel 3: Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

8. Regionaler Feuerwehrdienst. Abkommen mit der Gemeinde Amel in Sachen vorbeugender Brandschutz. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 §1 und 118 §1;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07. 1979 über die Verhütung von Bränden und Explosionen, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.11. 1967 über die Organisation der Feuerwehrdienste, insbesondere der Artikel 22 und 22bis;

Aufgrund der Tatsache, dass der freiwillige Feuerwehrdienst der Gemeinde Amel nicht über einen qualifizierten Brandverhütungstechniker verfügt;

Aufgrund der Anfrage der Gemeinde Amel vom 13.11. 2003 auf Erstellung von Brandschutzgutachten durch den Feuerwehrdienst der Stadt ST.VITH;

Aufgrund der Stellungnahme des Herrn Kommandanten der Regionalen Feuerwehr ST.VITH;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zwischen den Gemeinden Amel und ST.VITH wird eine Vereinbarung abgeschlossen zwecks Durchführung der im Artikel 22 des K.E. vom 08.11. 1967 vorgesehenen Aufgaben im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Artikel 2: Der Regionale Feuerwehrdienst verpflichtet sich, die in Artikel 1 angeführten Aufgaben, auf schriftliche Anfrage der Gemeinde Amel, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durchzuführen.

Mündliche Anfragen oder direkte Anfragen von Drittpersonen werden nicht bearbeitet.

Artikel 3: Die o.e. Anfragen auf Erstellung eines Brandschutzgutachtens sind an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung ST.VITH

Büro 08 / Vorbeugender Brandschutz

Hauptstraße 43 – 4780 ST.VITH

Der Anfrage sind alle Informationen (z.B. Baupläne, vorangegangene Gutachten, Namen der Kontaktpersonen,...) beizufügen, die zum Erstellen eines Gutachtens notwendig sind.

Artikel 4: Die von der Feuerwehr ST.VITH erstellten Gutachten werden der Gemeindeverwaltung Amel zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung übersandt. Die Gemeindeverwaltung Amel trägt die Sorge, die erstellten Gutachten an die betroffenen Antragsteller zu übermitteln.

Artikel 5: Die erbrachten Leistungen werden der Gemeinde Amel in Rechnung gestellt. Die Gebührenordnung wird wie folgt festgelegt:

- Verwaltungsmäßige Eröffnung eines Dossiers: 65,00€;
- Lohnentschädigung (für Plangutachten und Ortsbegehungen): 75,00 € pro Stunde, mit einem Minimum von 1 Stunde, jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet;
- Fahrtentschädigung: gemäß der aktuell gültigen Kilometerentschädigung für die öffentlichen Dienste (Königlicher Erlass vom 18.01. 1965).

Für Gebäude und Einrichtungen, die Eigentum der Gemeinde Amel und des örtlichen Öffentlichen Sozialhilfeszentrums sind, fallen nur die Dossier- und Fahrtkosten an.

Artikel 6: Die diesbezüglichen Rechnungen werden der Gemeinde Amel dreimonatlich von der Stadtverwaltung ST.VITH übersandt.

Artikel 7: Die Gemeinde Amel verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Monatsende auf das Konto 091-0004451-18 der Gemeinde ST.VITH zu überweisen.

Artikel 8: Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Sie kann einseitig – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – per Einschreiben gekündigt werden.

Artikel 9: Vorliegende Vereinbarung wird dem Herrn Provinzgouverneur, der Generalinspektion der Feuerwehrdienste, sowie der Gemeinde Amel zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung zugeschickt.

II. Immobilienangelegenheiten

9. Revision des Sektorenplanes Stavelot-Malmedy-ST.VITH.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs zur Revision des Sektorenplanes Stavelot-Malmedy-ST.VITH im Hinblick auf die Eintragung von gemischten Gewerbegebieten und von landwirtschaftlichen Gebieten in ST.VITH (Crombach) in Erweiterung der auf dem Gebiet ST.VITH II bestehenden Gebiete (Karte 56/2);

Auf Grund des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Entwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom 03.11. 2003 bis zum 17.12. 2003 angeschlagen worden ist;

In Anbetracht, dass siebzehn (17) schriftliche Beschwerden und Bemerkungen zu diesem Vorhaben eingereicht wurden;

Auf Grund des Berichtes der Konzertierungsversammlung vom 19.12. 2003;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Kommunalen Beratenden Raumordnungsausschusses der Gemeinde vom 22.12. 2003;

Auf Grund des Abschlussprotokolls der öffentlichen Untersuchung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 23.12. 2003;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu den eingereichten Einsprüchen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Es werden in dem Sinne der Landwirtschaft keine Flächenverluste wiederfahren, da viele landwirtschaftliche Betriebe schließen und schließen werden und dadurch in unmittelbarer Zukunft so viel Land vorhanden sein wird, dass es zu einer Angebotsübersättigung führen wird.
- Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohnqualität wird nicht vorkommen, da zur Abschirmung Pufferzonen vorgesehen sind. Es werden zudem noch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ins Auge gefasst. Außerdem wurde darauf geachtet die Zone hinter einer Kammlinie enden zu lassen.
- Schließlich sollten die 2002 eingeführte Umweltgenehmigung und ein in Arbeit befindliches neues Dekret der Wallonischen Region eine einwandfreie Umfeldgestaltung der Betriebsgelände garantieren.

Artikel 2: Dem zuständigen Minister folgende Abänderungen vorzuschlagen:

- die Erweiterung hinter dem Betriebsgelände des Unternehmens REWA-BETON wie vorgesehen im Vorprojekt, genehmigt durch Erlass der Wallonischen Region am 18.10. 2002, mit Einrichtung einer Pufferzone (auf beiliegender Karte schraffiert); diesen Zusatz durch die Rückgabe einer Fläche gelegen an der Windkraftanlage (auf beiliegender Karte farbig markiert) zu kompensieren;

- die nord-westlich, nördlich, nord-östlich an der Umgehungsstraße nach Rodt (und in Nähe der Autobahn E-42) vorgesehene Pufferzone zu entfernen und als gemischtes Gewerbegebiet auszuweisen.

Artikel 3: Der Wallonischen Regierung die Akte zwecks endgültiger Verabschiedung zu übermitteln.

10. Änderung der Trasse des kleinen Vizinalweges in Neidingen. Angelegenheit MAUSEN und SCHNEIDERS – Abänderung bzw. Anpassung des Stadtratsbeschlusses vom 25.06. 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.06. 2003 bzgl. Geländetransaktionen im Hinblick auf die Regularisierung einer bestehenden Lage;

In Erwägung, dass diese Geländetransaktionen das öffentliche Eigentum der Stadt betreffen;

Nach Kenntnisnahme der Schreiben des Ministeriums der Wallonischen Region, Generaldirektion der Lokalen Behörden, Abteilung Gemeinden vom 21.11. 2003 und des Technischen Dienstes der Provinz Lüttich vom 03.11. 2003;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Verengung bzw. Änderung der Trasse des kleinen Vizinalweges in Neidingen durch

a) die Deklassierung der nachfolgenden Wegeabspisse beim Ständigen Ausschuss zu beantragen:

- Los 2 in rosa mit einer Fläche von 20 m² (Vermessungsplan vom 24. Februar 2003),
- Los 2 in rosa mit einer Fläche von 28 m² (Vermessungsplan vom 19. Mai 2003);

b) die Aufnahme der hiernach näher bezeichneten Trennstücke aus Privateigentum ins öffentliche Eigentum der Stadt beim Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung zu beantragen:

- Los 1 in gelb mit einer Fläche von 48 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur O, Nr. 148a (Vermessungsplan vom 24. Februar 2003),
- Los 1 in gelb mit einer Fläche von 11 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur O, Nr. 152b (Vermessungsplan vom 19. Mai 2003).

Artikel 2: Nach Erhalt der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung den nachfolgenden Geländetransaktionen aus gemeinnützigen Zwecken ohne Herauszahlung von Wertunterschieden zuzustimmen:

- Abtretung von 48 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur O, Nr. 148, Eigentum von Frau Marietta MAUSEN-FOGEN, Neidingen 56, 4783 ST.VITH und von 11 m² aus der Parzelle Nr. 152a, Eigentum des Herrn Albert SCHNEIDERS, Neidingen 59, 4783 ST.VITH, an die Stadtgemeinde ST.VITH zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;
- Abtretung aus öffentlichem Eigentum von 20 m² der Stadtgemeinde an Frau M. MAUSEN-FOGEN und von 28 m² an Herrn A. SCHNEIDERS.

Artikel 3: Die Vermessungskosten sind zu Lasten der Antragsteller, alle anderen mit diesen Tauschgeschäften verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt.

Artikel 4: Die Veraktung dieser Geländetransaktionen soll beim Immobilienerwerbssausschuss beantragt werden.

11. Bau einer zentralen Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt

a. Geländetausch Stadt ST.VITH/Wallonische Region – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Trinkwasseraufbereitungsanlage Rodter Venn erweitert werden soll;

In Erwägung, dass, um dieses Projekt zu verwirklichen und auch einen späteren Ausbau zu ermöglichen, die Stadt ST.VITH die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur G, Nr. 13a, Eigentum der Wallonischen Region, erwerben müsste;

In Erwägung, dass der Tausch der Parzelle 13a (0,3321 ha groß) mit einem Teilstück der Parzelle 14L (0,2515 ha groß), welches Eigentum der Stadt ist, nicht durchführbar ist, da die gesetzlichen Bestimmungen vom 02.07. 1969 vorsehen, dass die Fläche der Forstdomäne nicht verringert werden darf;

Auf Vorschlag des Ministeriums der Wallonischen Region, Forstamt ST.VITH, vom 09.12. 2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Tausch ohne Herauszahlung zum öffentlichen Nutzen zuzustimmen:

- Verkauf an die Wallonische Region der Parzellen Gemarkung 4, Flur H, In Koderbach, Nr. 205C (Kahlschlag), mit einer Fläche von 0,3001 ha, Nr. 205d (Kahlschlag), mit einer Fläche von 0,0791 ha und Nr. 205e (Kahlschlag) mit einer Fläche von 0,0650 ha (geschätzter Bodenwert der 3 Parzellen: 832,88 €),
- Erwerb von der Wallonischen Region der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur G (Rodter Venn), Nr. 13A, mit einer Fläche von 0,3321 ha (geschätzter Bodenwert: 830,25 €).

Artikel 2: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

b. Einrichtung einer Grunddienstbarkeit über die Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G, Nr. 15a und 14m, Eigentum der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Trinkwasseraufbereitungsanlage Rodter Venn erweitert werden soll;

In Erwägung, dass die Überläufe der verschiedenen Becken in den Bach weitergeleitet werden sollen und dies mittels Kanalrohren über die Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G, Nr. 15a und 14m, Eigentum der Wallonischen Region;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region, Forstamt ST.VITH, vom 09.12. 2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Einrichtung einer Grunddienstbarkeit gemäß beiliegendem Muster mit dem Ministerium der Wallonischen Region, Abteilung Natur und Forst, über die Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G, Nr. 14m und 15a zuzustimmen.

Artikel 2: Die Kosten zur Einrichtung dieser Grunddienstbarkeit sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

12. Regularisierung in Recht, Flur Q, öffentliches Eigentum der Stadt/Trennstück aus Parzelle 134g Eigentum Th. METTLEN-WANSART – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Eheleute METTLEN-WANSART, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Zur Kaiserbaracke 21 vom 17.06. 2002;

Aufgrund der beiliegenden Vermessungspläne vom 10.12. 2003;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Tausch um die Regularisierung einer bestehenden Situation handelt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch zum Preise von 3,75 €/m² zuzustimmen:

- Erwerb durch die Stadt ST.VITH eines Trennstückes von 19 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 6, Flur Q, Nr. 136b, Eigentum der Eheleute METTLEN-WANSART, zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt,
- Verkauf eines Trennstückes von 102m² aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt an die Eheleute METTLEN-WANSART.

Artikel 2: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

13. V.o.E. „Wohnraum für alle“. Anerkennung als soziale Immobilienagentur. Gutachten des Stadtrates.

Aufgrund der Tatsache, dass die V.o.E.“ Wohnraum für alle“ seit dem Jahr 1995 besteht und ihren Verwaltungssitz in ST.VITH hat;

In Anbetracht dessen, dass das Ziel der Vereinigung darin besteht, angemessenen, bezahlbaren Wohnraum für sozial schwächere Menschen zu erschließen;

In Erwägung dessen, dass sich die Tätigkeit der Vereinigung inzwischen auf die fünf südlichen Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, d.h. Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH erstreckt;

In Anbetracht dessen, dass „Wohnraum für alle“ neben der Wohnungsvermittlung auch eine soziale Begleitung der Mieter, eine Beratung und Mediation bei Konflikten, Behördengängen usw. gewährt;

In Anbetracht dessen, dass die Nachfragen nach geeignetem Wohnraum in den vergangenen Jahren ständig zugenommen haben, was auch aus dem Tätigkeitsbericht von „Wohnraum für alle“, eindeutig hervorgeht;

In Erwägung dessen, dass wegen akutem Personalmangel derzeit nicht mehr alle Anfragen bearbeitet werden können;

In Anbetracht dessen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt angemessen erscheint, eine soziale Immobilienagentur anzustreben;

In Erwägung dessen, dass „Wohnraum für alle“, die Anerkennungskriterien erfüllen würde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Antrag der V.o.E. „Wohnraum für alle“ zur Anerkennung als soziale Immobilienagentur beim zuständigen Minister, Michel DAERDEN, im Hinblick auf eine noch bessere Betreuung der Bevölkerung in unserer Gemeinde günstig zu begutachten und zu unterstützen.

14. Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gemeindeland am Galhausener Kreuz: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. September 2003 einstimmig verabschiedeten Prinzipbeschlusses, der Produktionsgesellschaft ELECTRABEL die Errichtung von 4 Windrädern im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages zu ermöglichen, dies jedoch unter dem Vorbehalt der Befragung der Einwohner von Neidingen und Galhausen vor der definitiven Beschlussfassung;

Aufgrund der am 11. Januar 2004 in den Ortschaften Neidingen und Galhausen durchgeführten geheimen Befragung aller im Bevölkerungsregister eingetragenen Einwohner über 15 Jahren, bei der von insgesamt 279 Abstimmungsberechtigten 211 sich an der Abstimmung beteiligt haben, von denen sich 165 oder 78,2 % GEGEN die Errichtung des Windparks aussprachen;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (Frau SCHWALL-PETERS, Herr BERTHA und Herr Dr. MEYER) und 3 Enthaltungen (Herr JOUSTEN, Frau HEYEN-KELLER und Herr HANNEN) den Prinzipbeschluss vom 25. September 2003 zur Errichtung von 4 Windrädern auf dem Gemeindeland am Galhausener Kreuz NICHT auszuführen.

Frau SCHWALL-PETERS und Herr Dr. MEYER, Ratsmitglieder, verlassen den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

IV. Finanzen

15. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik ST.VITH für das Jahr 2003.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu der Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen

15. A. Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst: Prinzipbeschluss für das Haushaltsjahr 2004.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarzdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die V.o.E. Klinik St. Joseph ST.VITH;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH;

Auf Grund der Tatsache, dass gemäß dem Schreiben vom 18.06. 2003 des zuständigen Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Klinik das Personal des Notarzdienstes auch in bestimmten Abteilungen der Klinik eingesetzt werden darf;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 12.06. 2003 der Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr 2003;

Auf Grund des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Solidarisch mit den vier anderen Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der G.o.E. Klinik St.Joseph ST.VITH für das Rechnungsjahr 2004 zu übernehmen.

Artikel 2: Der Anteil am Defizit wird nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl am 01.01. 2004 der jeweiligen Gemeinde berechnet.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, in Absprache mit den anderen Eifelgemeinden Verhandlungen zu einer besseren Finanzierung des Notarztdienstes zu führen, insbesondere mit der V.o.E Klinik St.Joseph ST.VITH, um eine höhere Beteiligung der Klinik an dem eventuellen Defizit zu erreichen: diese höhere Beteiligung sollte dem Einsatz des Personals des Notarztdienstes in der Klinik Rechnung tragen.

Artikel 4: Herr Bürgermeister Christian KRINGS wird als Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den noch zu gründenden Begleitausschuss „Notarztdienst“ der G.o.E. Klinik St. Joseph ST.VITH zwecks Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Notarztdienstes delegiert.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, § 2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

15. B. Wallerode, Angelegenheit Wwe. JOHANNES-ZIANS und Kinder – Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 2, Flur G, Nr. 409b zwecks Eingliederung ins öffentliche Eigentum.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10. 2003 mittels dem der Stadtrat vorschlägt die Trasse des kleinen Vizinalweges in Wallerode gemäß den Plänen des Landmesser MREYEN vom 10.11. 2000 und 22.03. 2002 zu ändern;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.06. 1998 mittels dem beschlossen wurde ein Trennstück des Weges genannt „Scheffersgasse“ in Wallerode an Frau Wwe. B. JOHANNES-ZIANS und Kinder zu verkaufen;

In Erwägung, dass es gilt, ebenfalls festzulegen ein Trennstück aus der Parzelle Nr. 409b, Eigentum der Frau Wwe. JOHANNES-ZIANS zu erwerben zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;

Aufgrund des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates Lüttich vom 15.01. 2004 in dieser Angelegenheit insbesondere dessen Artikel 2;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück von 24 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 2, Wallerode, Flur G, Nr. 409b (Los Nr. 10 auf beiliegendem Vermessungsplan des Herrn G. MREYEN vom 22.03. 2002), Eigentum der Frau Wwe. JOHANNES-ZIANS, Wallerode 19, 4780 ST.VITH zu erwerben zwecks Eingliederung ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss gleichzeitig mit den Veröffentlichungsbescheinigungen bzgl. des obenangeführten Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates zur Kenntnisnahme und Vervollständigung der Akte an den Herrn Provinzgouverneur zu übermitteln.

Frau SCHWALL-PETERS, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.